

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde kann Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen obligatorisch erklären.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.

§ 30 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Er findet von Montag bis Freitag statt. An ein bis zwei Nachmittagen pro Schulwoche findet kein Unterricht statt. Dabei ist im Kindergarten und in der Primarschule mindestens der Mittwochnachmittag schulfrei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden und sind zu kompensieren.

⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.

² Er regelt die Ferientermine. Er legt dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.

³ Für schulinterne Weiterbildung kann der Unterricht pro Schuljahr an einem Kalendertag ausfallen. Zusätzlich können die Schulgemeinden für traditionelle lokale Anlässe den Unterricht pro Semester an einem Kalendertag ausfallen lassen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens einen Monat im Voraus zu informieren.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können Beiträge erhoben werden. Für ein Mittagessen können pauschal maximal 10 Franken, bei Unterkunft und Verpflegung maximal 20 Franken und für übrige Auslagen maximal 10 Franken pro Tag erhoben werden. Für Lagerwochen beträgt der Elternbeitrag pauschal maximal 200 Franken.

² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Pro 60 Minuten ist eine Beteiligung von maximal 10 Franken möglich. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.

³ Das Departement erlässt zu den finanziellen Beiträgen eine Richtlinie und kann die Maximalbeiträge der Teuerung anpassen.

§ 42a Abs. 1 (geändert)

¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde oder die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, können vorübergehend einer speziellen Klasse auch ausserhalb der Schulgemeinde zugewiesen werden.

² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann für längstens einen Monat ein Arbeitseinsatz angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten.

§ 46 Abs. 1a (neu)

^{1a} Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.

§ 49 Abs. 4 (neu)

⁴ Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens zehn Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.

§ 58 Abs. 4 (neu)

⁴ Schulgemeinden können vom Departement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.

§ 60 Abs. 2 (neu)

² Das Departement bewilligt neue und geänderte Schulgemeindeordnungen.

§ 63 Abs. 3 (geändert)

³ Sie wird in pädagogischen Belangen durch das Amt unterstützt.

§ 64 Abs. 3 (geändert)

³ Personen und deren Lebenspartner oder Lebenspartnerin mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar.

§ 65 Abs. 2 (geändert)

² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht oder der Schulbehörde beim Departement Rekurs erhoben werden.

§ 66

Aufgehoben.

§ 67

Aufgehoben.

§ 68

Aufgehoben.

§ 68a

Aufgehoben.

§ 69

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.